

DE

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

RATIMOR Dife Pastenköder

Produktart(en)

PT14: Rodentizide

Zulassungsnummer: DE-0000450-14

R4BP-Assetnummer: DE-0000450-0000

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

Handelsname(n)	RATIMOR Dife Pastenköder Ratimor Dife Pastenschälchen Paste-Dife Bertram Pastenköder Difenacoum Calgonit Pastenköder Pastenköder Difenacoum Pastenköder Difenacoum S TDS Difenacoum Pasta 50 Ratzia Bag R 50 Köderpaste grün BEG
----------------	---

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Unichem d.o.o.
	Anschrift	Sinja Gorica 2 SI 1360 Vrhnika Slowenien
Zulassungsnummer		DE-0000450-14
<i>R4BP-Assetnummer</i>		DE-0000450-0000
Datum der Zulassung		09/03/2012
Ablauf der Zulassung		31/12/2026

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Unichem d.o.o.
Anschrift des Herstellers	Sinja Gorica 2 SI 1360 Vrhnika Slowenien
Standort der Produktionsstätten	Unichem d.o.o. site 1 Sinja Gorica 2 SI 1360 Vrhnika Slowenien

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Difenacoum
Name des Herstellers	PelGar International Limited
Anschrift des Herstellers	Prace 657 277 11 Neratovice Tschechien
Standort der Produktionsstätten	PelGar International Limited Prace 657 277 11 Neratovice Tschechien

Wirkstoff	Difenacoum
Name des Herstellers	DR TEZZA s.r.l.
Anschrift des Herstellers	Via Del Lavoro 326 37050 Verona Italien
Standort der Produktionsstätten	Dr TEZZA s.r.l. Via Tre Ponti 22 37050 S. Maria di Zevio Italien

Kapitel 2. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Difenacoum	3-(3-biphenyl-4-yl-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl)-4-hydroxycoumarin	Wirkstoff	56073-07-5	259-978-4	0,005 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung

RB Fertigköder

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

Gefahrenhinweise	H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H373:: Kann die Organe schädigen Blut bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweise	P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P202: Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. P280: Schutzhandschuhe tragen. P308 + P313: BEI Exposition oder falls betroffen: ärztlichen hinzuziehen. P314: Bei Unwohlsein ärztlichen. P405: Unter Verschluss aufbewahren. P501: zuführen.

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

Hausmäuse und/ oder Ratten –geschulte berufsmäßige Verwender– Innenraum

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: <i>Mus musculus</i> Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: <i>Mus musculus</i> Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Erwachsene Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Erwachsene
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Innenraum
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Maus: Starker Befall: Bis 40 g Köder pro Köderpunkt alle 2 m. Geringer Befall: Bis 40 g Köder pro Köderpunkt alle 5 m. Ratte: Starker Befall: Bis 200 g Köder pro Köderpunkt alle 5 m. Geringer Befall: Bis 200 g Köder pro Köderpunkt alle 10 m. Permanentbeköderung Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Maus: Starker Befall: Bis 40 g Köder pro Köderpunkt alle 2 m. Geringer Befall: Bis 40 g Köder pro Köderpunkt alle 5 m. Ratte: Starker Befall: Bis 200 g Köder pro Köderpunkt alle 5 m. Geringer Befall: Bis 200 g Köder pro Köderpunkt alle 10 m.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Minimale Verpackungsgröße: 3 kg 1. Kleine Päckchen: 10 g oder 15 g Köderpaste individuell verpackt in Papierbeutel in: • Faserkarton mit PE Auskleidung, 3 – 20 kg • PE- oder PP-Packungen, 3 – 25 kg • Mantelpäckchen (PE, PE/PP, Papier/PE, PP oder Papier/Aluminium/PE; 100 g, 125 g, 200 g, 250 g, 500 g oder 1000 g) in Kartenhülle verpackt, 3 – 25 kg • Eimer aus PE oder PP, 3 – 20 kg • Natronsack, 3 – 25 kg • PP-Beutel, 3 – 25 kg • Vorgefüllte oder nachfüllbare manipulationssichere HDPE oder PP Maus Köderstationen (2 x 15 g Päckchen oder 1, 2 oder 3 x 10 g Päckchen). Köderstationen verpackt in Kartenhülle oder versiegeltem Plastikbehälter. Verpackte Einheiten in Karton- oder Faserkarton-Behälter, 3 – 20 kg • Vorgefüllte oder nachfüllbare manipulationssichere HDPE oder PP Ratten Köderstationen (bis zu 12 x 15 g Päckchen oder bis zu 18 x 10 g Päckchen). Köderstationen verpackt in Kartenhülle oder versiegeltem Plastikbehälter. Verpackte Einheiten in Karton- oder Faserkarton-Behälter, 3 – 25 kg 2. Schlauchfolie: 30 g PE Schlauchfolie, verpackt in • Faserkarton mit Polyethylen Auskleidung, 3 – 20 kg • PE- oder PP-Päckchen, 3 – 25 kg • Papier/PE- oder Aluminium/PE-Päckchen, verpackt in versiegelten PE-, Aluminium/PE-, PP- oder Aluminium/PP-Beuteln, 3 – 20 kg • Eimer aus PE oder PP, 3 – 20 kg • Natronsack, 3 – 25 kg • Faserkarton (jede Folienrolle individuell verpackt in Behälter aus Kollagen), 3 – 5 kg 3. Sonstige Verpackungen • Kartusche zur Anwendung mit Kartuschenpistole, verpackt in Karton- oder Faserkarton-Behälter, 3 – 20 kg • 200 g Köderpaste in Schlauchfolie aus PE-Folie in einer Kollagenhülle zum Einsatz in Rattenköderbehältern, verpackt in Faserkartons, 3 – 10 kg • 200 g Köderpaste in PP- oder Polystyren Behälter mit versiegeltem Plastikdeckel in Faserkartons, 3 – 20 kg • Lose Paste in PP- oder PE-Packungen für die Anwendung mit einem Spatel, 3 – 5 kg
---	--

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.

Zusätzliche Kriterien, die bei der Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) berücksichtigt werden müssen:

- Die strategisch eingesetzte befallsunabhängige Dauerbeköderung ist methodisch abzugrenzen von einer großräumigen befallsunabhängigen Dauerbeköderung eines Bekämpfungsareals im Sinne einer Permanent- oder Perimeterbeköderung (vgl. DIN 10523).

- Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ausschließlich durch sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn

- sie ausschließlich als Prophylaxe-System eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring- und Einniststellen von Schadnagern in und direkt am Gebäude nach einer vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden. Eine Ausnahme bilden, wie bei der Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten) und
- im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallsgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und
- sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen, beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet u.a. auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte.

Alternativmaßnahmen müssen verhältnismäßig, d.h. zum Schutze eines von der Verfassung anerkannten Rechtsguts notwendig sein.

- Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellem Schädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfung erfolgen würde.

- Ausnahmsweise ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Bromadiolon oder Difenacoum als Wirkstoff enthalten, auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerbetrieben oder -stätten durchgeführt werden.

- Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mit antikoagulanten Rodentiziden, die Bromadiolon oder Difenacoum enthalten, ist nur durch einen oder unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbeköderung liegt es im Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV, das Intervall seiner Systembetreuung im Zeitraum von einem Monat zu definieren. Wenn bei Befall nach Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV eine zusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentliche Maßnahmen notwendig. Es liegt ein Befall vor, wenn Anzeichen von Schädlingen im Schutzareal nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Anzeichen können sein: Lebende und tote Tiere, Fraßspuren an Nahrungs- und Futtermitteln, Materialien oder Ködern, Kot- und Urinspuren, Trittsiegel und Schmierspuren.

- Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung kann auch von geschulten berufsmäßigen Verwendern gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr.1 a) und b) durchgeführt werden, sofern nicht von Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert.. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb abzusprechen.

- Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung und der Beurteilung der Gefahr eines Wiederbefalls zu überprüfen.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungssmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.
2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen (z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z.B. Elektroschaltschränken oder Hochspannungsschränken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen), die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.
4. Um nach der erfolgten Bekämpfungssmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
5. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2.

Mäuse und/oder Ratten – geschulte berufsmäßige Verwender – Außenbereich: um Gebäude

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Erwachsene Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Erwachsene
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich: um Gebäude
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Maus: Starker Befall: Bis 40 g Köder pro Köderpunkt alle 2 m. Geringer Befall: Bis 40 g Köder pro Köderpunkt alle 5 m. Ratte: Starker Befall: Bis 200 g Köder pro Köderpunkt alle 5 m. Geringer Befall: Bis 200 g Köder pro Köderpunkt alle 10 m. Permanentbeköderung Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Maus: Starker Befall: Bis 40 g Köder pro Köderpunkt alle 2 m. Geringer Befall: Bis 40 g Köder pro Köderpunkt alle 5 m. Ratte: Starker Befall: Bis 200 g Köder pro Köderpunkt alle 5 m. Geringer Befall: Bis 200 g Köder pro Köderpunkt alle 10 m.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Minimale Verpackungsgröße: 3 kg 1. Kleine Päckchen: 10 g oder 15 g Köderpaste individuell verpackt in Papierbeutel in: • Faserkarton mit PE Auskleidung, 3 – 20 kg • PE- oder PP-Packungen, 3 – 25 kg • Mantelpäckchen (PE, PE/PP, Papier/PE, PP oder Papier/Aluminium/PE; 100 g, 125 g, 200 g, 250 g, 500 g oder 1000 g) in Kartenhülle verpackt, 3 – 25 kg • Eimer aus PE oder PP, 3 – 20 kg

	• Natronsack, 3 – 25 kg • PP-Beutel, 3 – 25 kg • Vorgefüllte oder nachfüllbare manipulationssichere HDPE oder PP Maus Köderstationen (2 x 15 g Päckchen oder 1, 2 oder 3 x 10 g Päckchen). Köderstationen verpackt in Kartonhülle oder versiegeltem Plastikbehälter. Verpackte Einheiten in Karton- oder Faserkarton-Behälter, 3 – 20 kg • Vorgefüllte oder nachfüllbare manipulationssichere HDPE oder PP Ratten Köderstationen (bis zu 12 x 15 g Päckchen oder bis zu 18 x 10 g Päckchen). Köderstationen verpackt in Kartonhülle oder versiegeltem Plastikbehälter. Verpackte Einheiten in Karton- oder Faserkarton-Behälter, 3 – 25 kg 2. Schlauchfolie: 30 g PE Schlauchfolie, verpackt in • Faserkarton mit Polyethylen Auskleidung, 3 – 20 kg • PE- oder PP-Päckchen, 3 – 25 kg • Papier/PE- oder Aluminium/PE-Päckchen, verpackt in versiegelten PE-, Aluminium/PE-, PP-oder Aluminium/PP-Beuteln, 3 – 20 kg • Eimer aus PE oder PP, 3 – 20 kg • Natronsack, 3 – 25 kg • Faserkarton (jede Folienrolle verpackt individuell in Behälter aus Kollagen), 3 – 5 kg 3. Sonstige Verpackungen • Kartusche zur Anwendung mit Kartuschenpistole, verpackt in Karton- oder Faserkarton-Behälter, 3 – 20 kg • 200 g Köderpaste in Schlauchfolie aus PE-Folie in einer Kollagenhülle zum Einsatz in Rattenköderbehältern, verpackt in Faserkartons, 3 – 10 kg • 200 g Köderpaste in PP- oder Polystyren Behälter mit versiegeltem Plastikdeckel in Faserkartons, 3 – 20 kg • Lose Paste in PP- oder PE-Packungen für die Anwendung mit einem Spatel, 3 – 5 kg
--	--

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Köder vor Witterung (z.B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
2. Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
3. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.

Zusätzliche Kriterien, die bei der Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) berücksichtigt werden müssen:

- Die strategisch eingesetzte befallsunabhängige Dauerbeköderung ist methodisch abzugrenzen von einer großräumigen befallsunabhängigen Dauerbeköderung eines Bekämpfungsareals im Sinne einer Permanent-oder Perimeterbeköderung (vgl. DIN 10523).
- Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ausschließlich durch sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn
 - sie ausschließlich als Prophylaxe-System eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring-und Einniststellen von Schadnagern in und direkt am Gebäude nach einer vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden. Eine Ausnahme bilden, wie bei der Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten) und

-
- im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallsgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und
 - sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen, beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet u.a. auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte.

Alternativmaßnahmen müssen verhältnismäßig, d.h. zum Schutze eines von der Verfassung anerkannten Rechtsguts notwendig sein.

- Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellem Schädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfung erfolgen würde.
- Ausnahmsweise ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Bromadiolon oder Difenacoum als Wirkstoff enthalten, auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerbetrieben oder -stätten durchgeführt werden.
- Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mit antikoagulant Rodentiziden, die Bromadiolon oder Difenacoum enthalten, ist nur durch einen oder unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbeköderung liegt es im Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV, das Intervall seiner Systembetreuung im Zeitraum von einem Monat zu definieren. Wenn bei Befall nach Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV eine zusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentliche Maßnahmen notwendig. Es liegt ein Befall vor, wenn Anzeichen von Schädlingen im Schutzareal nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Anzeichen können sein: Lebende und tote Tiere, Fraßspuren an Nahrungs- und Futtermitteln, Materialien oder Ködern, Kot- und Urinspuren, Trittsiegel und Schmierspuren.
- Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung kann auch von geschulten berufsmäßigen Verwendern gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr.1 a) und b) durchgeführt werden, sofern nicht von Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert.. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb abzusprechen.
- Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung und der Beurteilung der Gefahr eines Wiederbefalls zu überprüfen.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen die mehr als 35 Tage andauern.
2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.
4. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:

- Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
5. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.
 6. Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher) einbringen.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 3.
Ratten – geschulte berufsmäßige Verwender – Kanalisation

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Erwachsene
Anwendungsbereich(e)	Andere Kanalisation

Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Befestigung im Kanalschacht oder Anwendung in Köderstationen, um zu verhindern, dass der Köder in Kontakt mit Abwasser kommt.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Bis zu 200 g pro Kanalisationsschacht. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Bis zu 200 g pro Kanalisationsschacht.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Minimale Verpackungsgröße: 3 kg 1. Kleine Päckchen: 10 g oder 15 g Köderpaste individuell verpackt in Papierbeutel in: • Faserkarton mit PE Auskleidung, 3 – 20 kg • PE- oder PP-Packungen, 3 – 25 kg • Mantelpäckchen (PE, PE/PP, Papier/PE, PP oder Papier/Aluminium/PE; 100 g, 125 g, 200 g, 250 g, 500 g oder 1000 g) in Kartenhülle verpackt, 3 – 25 kg • Eimer aus PE oder PP, 3 – 20 kg • Natronsack, 3 – 25 kg • PP-Beutel, 3 – 25 kg • Vorgefüllte oder nachfüllbare manipulationssichere HDPE oder PP Maus Köderstationen (2 x 15 g Päckchen oder 1, 2 oder 3 x 10 g Päckchen). Köderstationen verpackt in Kartenhülle oder versiegeltem Plastikbehälter. Verpackte Einheiten in Karton- oder Faserkarton-Behälter, 3 – 20 kg • Vorgefüllte oder nachfüllbare manipulationssichere HDPE oder PP Ratten Köderstationen (12 x 15 g Päckchen oder 18 x 10 g Päckchen). Köderstationen verpackt in Kartenhülle oder versiegeltem Plastikbehälter. Verpackte Einheiten in Karton- oder Faserkarton-Behälter, 3 – 25 kg 2. Schlauchfolie: 30 g PE Schlauchfolie, verpackt in • Faserkarton mit Polyethylen Auskleidung, 3 – 20 kg • PE- oder PP-Päckchen, 3 – 25 kg • Papier/PE- oder Aluminium/PE-Päckchen, verpackt in versiegelten PE-, Aluminium/PE-, PP- oder Aluminium/PP-Beuteln, 3 – 20 kg • Eimer aus PE oder PP, 3 – 20 kg • Natronsack, 3 – 25 kg • Faserkarton (jede Folienrolle verpackt individuell in Behälter aus Kollagen), 3 – 5 kg 3. Sonstige Verpackungen • Kartusche zur Anwendung mit Kartuschenpistole, verpackt in Karton- oder Faserkarton-Behälter, 3 – 20 kg • 200 g Köderpaste in Schlauchfolie aus PE-Folie in einer Kollagenhülle zum Einsatz in Rattenköderbehältern, verpackt in Faserkartons, 3 – 10 kg • 200 g Köderpaste in PP- oder Polystyren Behälter mit versiegeltem Plastikdeckel in Faserkartons, 3 – 20 kg

-
- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Lose Paste in PP- oder PE-Packungen für die Anwendung mit einem Spatel, 3 – 5 kg |
|--|--|

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden.
2. Köderstellen in der Kanalisation müssen erstmalig nach 14 Tagen und anschließend alle 2 -3 Wochen kontrolliert werden.
3. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Das Produkt nicht zur Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) oder Pulsbeköderung verwenden.

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG¹

5.1. Gebrauchsanweisung

1. Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.
2. Vor der Beköderung die Nagertierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.
3. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, -vertreibenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
4. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt.
5. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
6. Das Produkt nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwenden.
7. Das Produkt sollte in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, aufgestellt werden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue etc.).
8. Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden.
9. Köderstationen müssen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein.
10. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.
11. Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzuzeigen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen (siehe Abschnitt 5.3 für die auf dem Etikett aufzuführenden Informationen).
12. Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:
 - Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
 - Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
 - Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Konzentration,
 - Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
 - Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
 - Datum, wann Köder ausgelegt wurden.
13. Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.
14. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nicht-Zieltiere platzieren.
15. Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengerätschaften und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.
16. Bei der Handhabung des Produkts chemikalienresistente Schutzhandschuhe tragen (welches Handschuhmaterial geeignet ist, ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben).
17. Bei Gebrauch des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produkts Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.
18. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.
19. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Formulierung des Köders zu prüfen.

¹Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

-
20. Wenn nach einem Behandlungszeitraum von 35 Tagen noch immer Köder verzehrt werden und kein Rückgang der Nagetieraktivität festgestellt wird, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs und alternativer Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. Fallen, ist zu prüfen.
 21. Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. in der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung des Zubehörs (z.B. Köderstation) und zum Einsammeln von Köderresten machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.
 22. Sachets mit dem Köder nicht öffnen!
 23. Die Köderpaste mit einem ausreichend langen Applikator (Spatel) platzieren, um die Exposition der Hände zu vermindern – Nicht in den Eimer greifen.
 24. Anzugeben ist, wie die Hilfsmittel (z. B. Spatel) zu reinigen sind und wie ein Kontakt mit Köderresten vermieden werden kann.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

1. Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nur an einen geschulten berufsmäßigen Verwender geliefert werden darf, der im Besitz eines Nachweises über die Einhaltung der Schulungsanforderungen ist (z. B. „Anwendung nur durch sachkundige Verwender mit Sachkunde nach Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung“).
2. Nicht in Bereichen einsetzen, in denen von einer Resistenz gegen den Wirkstoff ausgegangen werden kann.
3. Die Produkte nicht länger als 35 Tage ohne Überprüfung der Befallssituation und der Wirksamkeit der Beköderung verwenden.
4. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulanzen vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements.

Bei Feststellen einer Resistenz sind bei fehlender Einsetzbarkeit von Wirkstoffen mit anderen Wirkmechanismen potentere Antikoagulanzen zu verwenden.

5. Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.
6. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.
7. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.
8. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.
9. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

1. Dieses Produkt enthält einen gerinnungshemmenden Stoff (Antikoagulans).
Bei Verzehr können folgende Symptome auftreten, auch verspätet: Nasenbluten und Zahnfleischbluten.
In schweren Fällen kann es zu Blutergüssen (Hämatomen) und Blut im Stuhl oder Urin kommen.
2. Gegenmittel: Vitamin K1, das nur von medizinischem/tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf.
3. Im Falle von:
 - Exposition der Haut: zuerst nur mit Wasser und danach mit Wasser und Seife waschen.
 - Exposition der Augen: die Augen mit Augenspülung oder Wasser ausspülen und die Augenlider mindestens 10 Minuten offen halten.
 - Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen.Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund verabreichen.
Kein Erbrechen herbeiführen.
Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Bei Verzehr durch ein Haustier einen Tierarzt aufsuchen.
4. Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „nicht bewegen oder öffnen“; „enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)“; „Bezeichnung des Produkts“; „Wirkstoff(e)“ und „bei einem Zwischenfall die Giftnotrufzentrale anrufen [Telefonnummer ist vom Zulassungsinhaber anzugeben]“.
5. Gefährlich für Wildtiere.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1. Nach Abschluss der Beköderung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen
2. Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

1. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung verschlossen halten und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.
2. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren
3. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
4. Die Haltbarkeit beträgt 24 Monate.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

1. Die Verwendung darf nur durch sachkundige Verwender mit Sachkunde nach Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung (in der Fassung vom 29.03.2017) erfolgen, sofern diese Sachkunde danach gefordert wird. Ansonsten darf das Rodentizid auch durch die unter a) und b) genannten geschulten berufsmäßigen Verwender verwendet werden:

a) Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde nach Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)

b) Verwender mit besonderen Sachkenntnissen, die durch Beleg (Zertifikat) die Teilnahme an einer Schulung mit folgenden Lehrgangsinhalten nachweisen können:

- Verhalten und Biologie von Nagern;
- Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
- Bekämpfung von Nagetieren (inkl. Integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
- Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulanzen)
- Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundär-vergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT/vPvB-Stoffen)
- Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation
- Verhalten von Ratten in der Kanalisation

2. Aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit wirken gerinnungshemmende Rodentizide (Antikoagulanzen) 4 bis 10 Tage nach der Aufnahme.

3. Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen, verwenden.

4. Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff